

BStGer BG.2013.32 vom 27. Februar 2014

Bundesstrafgericht, 2014-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2013.32

FR: TPF BG.2013.32 du 27 février 2014

IT: TPF BG.2013.32 del 27 febbraio 2014

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 2

Der Kanton Zug beantragt Nichteintreten mit der Begründung, dass erstens kein vollständiger Meinungs-austausch stattgefunden habe und zweitens der Gerichtsstandskonflikt verspätet anhängig gemacht worden sei. Der Kanton St. Gallen soll nur mit der kantonsintern für Gerichtsstandskonflikte nicht zuständigen Staatsanwaltschaft Schwyz verkehrt sowie die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden nicht in den Meinungs-austausch einbezogen haben, obschon sich dies aufgrund des Sachverhalts aufgedrängt hätte. Im Übrigen sei die nachträgliche Gerichtsstands-anfrage mit dem Kanton Schwyz dem Kanton Zug nicht mitgeteilt worden.

E. 2.1

Die für ausserkantonale Gerichtsstandsfragen zuständige Stv. Leitende Staatsanwältin des Kantons St. Gallen hat mit ihrer Anfrage die Staatsan-

- 5 -

waltschaft Innerschwyz angegangen und sich mit deren abschlägiger Antwort begnügt. Damit hat sich im Verfahren zwischen den Kantonen für den Kanton Schwyz nicht seine für interkantonale Gerichtsstands-erkenntnisse zuständige Behörde im Meinungs-austausch geäußert. Gemäss § 48 lit. e der Justizverordnung des Kantons Schwyz vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110) ist dafür nämlich die Oberstaatsanwaltschaft Schwyz zuständig (auch R. ARN/N. SAURER/A. KUHN, Organisation der kantonalen und eidgenössischen Strafbehörden und strafrechtliche Ausführungsbestimmungen, Basel 2001, S. 475, N 23). Solange jene Behörde, die vom kantonalen Recht für die Behandlung der interkantonalen Gerichtsstandskonflikte als zuständig bezeichnet wird, nicht angegangen worden ist und sich nicht ausgesprochen hat, liegt noch kein endgültiger Gerichtsstandskonflikt vor und kann die Beschwerdekammer nicht angerufen werden, um den interkantonalen Gerichtsstand zu bestimmen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 564 f.; auch Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.26 vom 16. Januar 2014, E. 1.2, mit Verweis auf weitere Beschlüsse). Somit fehlt es an einem ordnungsgemäss abgeschlossenen Meinungs-austausch. Dies führt zum Nichteintreten auf das Gesuch. Die Stellungnahme der dafür zuständigen Oberstaatsanwaltschaft Schwyz im Verfahren vor Bundesstrafgericht hat keine salvatorische Wirkung, würde doch dadurch de facto auf das Erfordernis des abgeschlossenen und gescheiterten Meinungs-austauschs verzichtet.

E. 2.2

Sodann rügt der Kanton Zug weiter und zu Recht, dass er vor Anhängigmachung des Gerichtsstandsstreits beim Bundesstrafgericht über die Anfrage an den Kanton Schwyz hätte informiert werden müssen. Erfolgt nach der abschliessenden Antwort eines Kantons (Zug) eine zeitlich spätere Gerichtsstandsanfragen an einen anderen Kanton (Schwyz) und soll schliesslich doch der erst angefragte Kanton für zuständig erklärt werden, so muss diesem die Zweitanfrage und -antwort offen gelegt werden. Damit ist er in der Lage, seine frühere Stellungnahme zu überdenken und nochmals in Kenntnis der eventuell für ihn neuen Sachlage Stellung zu nehmen. Seine Entscheidung soll in Kenntnis sämtlicher Stellungnahmen der zuständigen Staatsanwaltschaften aller angesprochenen Kantone erfolgen. Dass dies unter Umständen zu einer zweiten Runde von Gerichtsstandsanfragen führen kann, ist hinzunehmen (auch SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 567). Werden die betroffenen Kantone dergestalt angegangen, ergibt sich auch Klarheit hinsichtlich der im Normalfall 10 Tage betragenden Frist (vgl. TPF 2011 94) für die Anrufung des Bundesstrafgerichts. Es kann dann auf das Datum der letzten Antwort für die Fristauslösung abgestellt werden.

- 6 -

E. 2.3

Schliesslich führt als weiteres Element zum Nichteintreten, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage nicht angegangen worden ist. Die beteiligten Kantone sind stillschweigend (und zu Recht) davon ausgegangen, dass vom Verdacht für gewerbsmässigen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB als schwerstem Delikt auszugehen ist, weshalb einzig der Fall A. AG/B. AG zuständigkeitsbestimmend ist. Zwischen den Kantonen ist nun strittig, worin denn die Tathandlung des gewerbsmässigen Betruges genau liegen soll, bzw. präziser, mit welchen Handlungen dieser begonnen worden sein soll. Konkret geht es darum, ob die Betrugshandlung bereits mit dem Abschluss des Factoring Vertrages mit mutmasslicher Unterzeichnung durch C. für die B. AG im Kanton Zug in der vorbestehenden Absicht, diesen Vertrag als Instrument für die anschliessend eingereichten, wohl fingierten Rechnungen zu benutzen, begannen oder ob erst das jeweilige Einreichen dieser Rechnungen den Beginn der jeweiligen Betrugshandlung markiert. Die Frage einer eventuellen Tathandlung im Kanton Appenzell Ausserrhoden konnte damit vernünftigerweise nicht ausgeklammert werden. Die fünf Rechnungsanerkennungen durch die E. AG - Voraussetzung dafür, dass die Rechnungen durch die A. AG an die B. AG vergütet wurden - sind von einer Frau P. unterzeichnet und als Ort der Unterzeichnung wird in drei Fällen W. (Kanton Appenzell Ausserrhoden) angegeben (SG Doss. S 1; act. S 1.13 - 15). Obschon der Firmenstempel der E. AG mit Sitz in W. (Kanton Appenzell Ausserrhoden) als Vorwahl die Nr. 041 (Zug) trägt, ist ein Handlungsanteil an der Straftat im Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht a priori ausgeschlossen. Entsprechend war der Meinungs-austausch auch diesbezüglich nicht vollständig.

E. 2.4

Daraus ergibt sich, dass mangels eines mängelfreien und vollständigen Austauschs über den Gerichtsstand mit sämtlichen in Frage kommenden Kantonen auf das Gesuch nicht einzutreten ist.

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.